

Anrechnungsstunden beim Einsatz an verschiedenen Schulen

Beim Einsatz an verschiedenen Schulen kann ein Anspruch auf eine bzw. zwei Anrechnungsstunden gem. unserer Regelung in § 5 Abs. 4 der Dienstordnung für Lehrkräfte im Religionsunterricht bestehen, da dort folgendes geregelt ist:

„ Ist eine Lehrkraft mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit einer vollbeschäftigten Lehrkraft tätig und ist sie an mindestens einer weiteren Schule mit mehr als vier Wochenstunden eingesetzt, ermäßigt sich das Regelstundenmaß um eine Wochenstunde, bei einem Einsatz an mehr als drei Schulen um zwei Wochenstunden. Schon beim Einsatz an drei Schulen, von denen eine von der Stammschule mehr als 10 km entfernt ist, ermäßigt sich das Regelstundenmaß um zwei Wochenstunden.“

Bitte beachten Sie, dass Außenstellen von Schulen nicht als eigenständige Schulen zählen und dass eine andere Schule nur dann vorliegt, wenn zu ihr hin mindestens ein Weg von einem Kilometer von der Stammschule her zurückzulegen ist. Bei der Festlegung der Entfernung wird die kürzeste Wegstrecke zugrundegelegt.